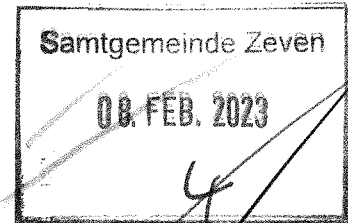


Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens



Antragsteller:

Heins & Müller Bioenergie GmbH & Co. KG
Am Brink 22
27404 Zeven - Brauel

Hiermit wird die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Betriebsgrundstück der Heins & Müller GmbH & Co. KG beantragt. Ziel der Bauleitplanung sollte die Festsetzung eines Sondergebietes der Zweckbestimmung „Bioenergie“ sein. Ein Abgrenzungsvorschlag für den zu erstellenden Bebauungsplan ist der beigefügten Zeichnung zu entnehmen. Betroffen sind die folgenden Grundstücke:

Anlagenstandort:

27404 Zeven
Gemarkung: Brauel
Flur: 3
Flurstück: 15/8, 15/7, 11/1 u. 13/1

Ziel der Planung ist es, die vorhandene und genehmigte Biogasanlage in ihrem Bestand zu sichern, langfristig betriebliche Erweiterungen zu ermöglichen und zusätzliche (gewerbliche) Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie zuzulassen. Konkret angedacht sind die im gewerblichen Rahmen zu betreibende Lagerung sowie eine moderate Steigerung der jährlichen Biogasproduktion über die bislang verbindliche Schwelle von 2,3 mio m³ hinaus. Dies wäre auf Grundlage der bislang gültigen „landwirtschaftlichen Privilegierung“ nicht möglich.

Die vorgesehene Leistungserhöhung erfordert keine bauliche Erweiterung der Gärkapazitäten. Bauliche Maßnahmen an der Biogasanlage wären insofern in erster Linie in Bezug auf die Lagerkapazitäten von Einsatzstoffen und Produkten vorgesehen (ggf. Siloerweiterung, Zubau von Behältern von Gärprodukten etc.).

Der Antragsteller ist bereit, die anfallenden Planungskosten zu übernehmen und im Benehmen mit der Bauverwaltung ein qualifiziertes Planungsbüro zu beauftragen.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens eine Ermessensentscheidung der Gemeinde Gilten darstellt, auf die kein Anspruch besteht.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass im Zuge des förmlichen Verfahrens der Nachweis zu führen sein wird, dass durch die Planung keine unlösbaren städtebaulichen Konflikte ausgelöst werden.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass aus der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens kein Anspruch auf Erlass des Bebauungsplanes ableitbar ist. Vergebliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass das Bebauungsplanverfahren im Rahmen des Planungsermessens der Gemeinde oder aus sonstigen dem Bebauungsplanverfahren zuzurechnenden Gründen aufgegeben werden, liegen in der Risikosphäre des Antragstellers.


Dem Antragsteller ist bekannt, dass über den Antrag sowie erforderliche Beschlüsse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden wird.

Der Antragsteller willigt des Weiteren in die Veröffentlichung der zur Durchführung des Verfahrens der Gemeinde übergebenen Unterlagen ein, insbesondere auch in die öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19a Urheberrechtsgesetz (UrhG) durch Veröffentlichung auf den Internetportalen der zuständigen Gemeinde und zentralen Internetportalen Niedersachsens.

Der Antragsteller stellt insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten Veröffentlichungsrechte sicher, dass diese Unterlagen nicht Persönlichkeitsrechte Dritter, drittgeschützte, datenschutzrechtliche oder urheberrechtliche Bestimmungen verletzen. Der Antragsteller stellt die Gemeinde diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter gleich aus welchem Rechtsgrund frei.

Neben der Aufstellung eines Bebauungsplans wird nach erster Rücksprache mit der örtlichen Bauverwaltung auch eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig werden. Es wird beantragt, eine solche bei der Gemeinde anzustoßen.

Sofern gewünscht, wird der Antragsteller die Planungskonzeption gerne den Gremien vorstellen. Für einen positiven Beschluss wären wir dankbar.

<u>Brauel 26.9.22</u>		Heins & Müller Bloenergie GmbH & Co KG Am Brink 22 27404 Brauel
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller	